

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0711/2013/1. Erg.
Auskunft erteilt:
Herr Niggemann
Ruf:
492 67 10
E-Mail:
Niggemann@stadt-muenster.de
Datum:
25.11.2013

Betrifft

Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

04.12.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
11.12.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster (**Anlage 1 neu**) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster wird beschlossen (**Anlage 2**).
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Maßnahme 247 des Handlungsprogramms zur nachhaltigen kommunalen Haushaltspolitik, „Überführung des Aufwands des Grünflächenanteils auf den Friedhöfen in die Grabnutzungsgebühren“, in der im Punkt 2.2.2 der Begründung beschriebenen Form umgesetzt wird.
4. Dem Prüfauftrag aus der Anregung gemäß § 24 GO NRW, Nr. 2013-00094, (**Anlage 3**) wurde gefolgt. Die Verwaltung wird gebeten, künftig bei Beratungsgesprächen die Angehörigen oder die Auftrag gebende Person auf die Möglichkeit der Zulassung von Privatpersonen als Träger hinzuweisen. Auch die Bestattungsunternehmen werden hierüber informiert. Die Anregung ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1302	Friedhöfe			Mehrerträge aus Umsetzung Maßnahme 247 Handlungsprogramm
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2014 ff.	153.000	

Begründung:

In der Beratung der Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen (AUB) am 19.11.2013 und in einem Gespräch mit Vertretern des Stadtverbands Bestattungsunternehmer Münster e.V. am 26.11.2013 haben sich Aspekte ergeben, die die Verwaltung in einer Änderung des ursprünglichen Satzungsentwurfs (Anlage 1 zur Vorlage V/0711/2013) zu berücksichtigen vorschlägt. Als weiteres Ergebnis des Austauschs mit dem Stadtverband Bestattungsunternehmer Münster e.V. sind für das Jahr 2014 weitere Gespräche, z.B. zum Thema „Umsetzung des Bestattungsgesetzes NRW“, vereinbart worden.

Folgende Änderungen (im Text hervorgehoben) werden vorgeschlagen:

§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern

1. Säрге und sargähnliche Behältnisse müssen festgefügt und so abgedichtet und Tücher so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit vor und während der Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung und das Vergehen der Aschen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Leichenkleidung darf nur aus ~~abbaubarem Papierstoff oder~~ Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen einschließlich der Aschekapseln, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

In dem Gespräch mit den Vertretern des Stadtverbands Bestattungsunternehmer Münster e.V. wurde erklärt, dass Leichenkleidung aus Papier nicht mehr verwendet wird. Die entsprechende Regelung ist daher entbehrlich.

§ 10 Bestattungen

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen. **Bei muslimischen Bestattungen kann die Trauergemeinde die Grabstätte verfüllen.** Die Friedhofsverwaltung übernimmt ~~innerhalb des Friedhofs das Überführen des Sarges/der Urne zum Grab, die Grabausschmückung und die Bestattung auf allen Friedhöfen die Grabausschmückung und die Bestattung sowie mit einer Dienstkraft das Grabgeleit für die Überführung des Sarges/ der Urne zum Grab. Werden für das Senken des Sarges oder der Leiche im Tuch Privatpersonen zugelassen, wird der Trauerzug von der Friedhofsverwaltung begleitet. Auf dem Waldfriedhof Lauheide bietet die Friedhofsverwaltung Trägerdienste an. Auf allen städtischen Friedhöfen sind Privatpersonen als Träger zugelassen. Bei muslimischen Bestattungen kann die Trauergemeinde die Grabstätte verfüllen.~~

Die SPD-Fraktion brachte in die Sitzung des AUB am 19.11.2013 den als **Anlage 6** beigefügten Änderungsantrag ein, über den in der Sitzung nicht abgestimmt wurde.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Änderungsantrag in der vorstehenden modifizierten Form zu folgen. Danach wird § 10 „Bestattungen“ um das Angebot von Trägerdiensten auf dem Waldfriedhof Lauheide und um die Möglichkeit, auf allen städtischen Friedhöfen Privatpersonen als Träger zuzulassen, ergänzt.

Erfolgt ein Beratungsgespräch in der Friedhofsverwaltung, werden die Angehörigen oder die Auftrag gebende Person auf diese Möglichkeit hingewiesen. Auch die Bestattungsunternehmen werden über Zulassung von Privatpersonen als Träger informiert. Da eine solche Regelung nicht in einen Satzungstext aufgenommen werden sollte, ist die entsprechende Festlegung in den Beschlusstext unter Ziffer 4 aufgenommen worden.

§ 36 Benutzung der Leichenhallen

5. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass ein Sarg in einem Kühlraum oder einer Kühlvitrine aufgestellt wird. Der Kühlraum darf nicht **durch Unbefugte** betreten werden.

Diese Klarstellung resultiert aus dem Gespräch mit Vertretern des Stadtverbands Bestattungsunternehmen Münster e.V.

Hinweis

Die Anlage 5 „Vergleichende Übersicht bisher gültiger und neuer Gebühren“ zur Vorlage V/0711/2013 weist bei den neuen Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren fehlerhafte Werte aus. Die korrigierte Fassung ist dieser Vorlage als **Anlage 5 neu** beigefügt.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

- | | |
|----------------------|---|
| Anlage 1 neu: | Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster |
| Anlage 5 neu: | Vergleichende Übersicht bisher gültiger und neuer Gebühren |
| Anlage 6: | Änderungsantrag der SPD vom 19.11.2013 zur Vorlage V/0711/2013 |